

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 30.11.2014

Überarbeitungsdatum: 05.10.2022

Version/Ersetzte Version: 2.2/2.1



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Hydraulik- und Kraftfahrzeugindustrie (Thiuramvulkanisation, NBR mit mittlerem Acrylnitril-Gehalt)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin - Deutschland
T +49 (0) 30 8104-3230, -1749 - F +49 (0) 30 8104-3328
crm-elastomer@bam.de - <http://www.webshop.bam.de/>

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-mail: sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Oranienburger Straße 285 13437 Berlin	+49 30 30686700 nur in Deutschland; in allen anderen Fällen verwenden Sie die unten stehenden Informationen

Informationen zu nationalen Giftnotrufzentralen innerhalb der EU finden Sie unter den Informationen der Mitgliedsstaaten zu ihren nationalen Helpdesks: <http://echa.europa.eu/de/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Globale Informationen zu Giftnotrufzentralen finden Sie auf der WHO-Homepage: http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht erforderlich, elastomerhaltiges Gemisch bei dem keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bei Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt und keine Gewässergefährdung besteht. Ausnahme von der Kennzeichnungsvorschrift gemäß Anhang I, 1.3.4.1.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ruß	(CAS-Nr.) 1333-86-4 (EG-Nr.) 215-609-9	30 - 50	Nicht eingestuft

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zinkoxid	(CAS-Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (EG-Index-Nr.) 030-013-00-7 (REACH-Nr.) 01-2119463881-32-XXXX	1 - 5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Schwefel	(CAS-Nr.) 7704-34-9 (EG-Nr.) 231-722-6 (EG-Index-Nr.) 016-094-00-1 (REACH-Nr.) 01-2119487295-27-XXXX	≤ 1	Flam. Sol. 2, H228 Skin Irrit. 2, H315
Di(benzothiazol-2-yl)disulfid	(CAS-Nr.) 120-78-5 (EG-Nr.) 204-424-9 (EG-Index-Nr.) 613-135-00-0	< 1	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Geben Sie 2-3 Glas Wasser zum Trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Löschpulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Zur Entsorgung in einem angemessenen und verschlossenen Behälter verwahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Einatmen von Staub vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Vor Licht schützen.
- Unverträgliche Materialien : Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten.
- Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Ruß (1333-86-4)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Koolzwart / Carbone (noir de)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	3 mg/m ³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	10 E mg/m ³ 1,25 A mg/m ³
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2 (II), AGS, DFG

Zinkoxid (1314-13-2)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Zinkoxid-Rauch
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 A mg/m ³
Belgien	Lokale Bezeichnung	zinkoxide (inadembare fractie) / Zinc (oxyde de) (fraction alvéolaire)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	10 E mg/m ³ 1,25 A mg/m ³
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2(II), AGS, DFG
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Zinkoxid (Rauch)
Schweiz	MAK-Wert (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)
Schweiz	KZG-Wert (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)

Zinkoxid (1314-13-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	5 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,5 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	83 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	83 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	2,5 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, oral	0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,0206 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0061 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	117,8 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	56,5 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	35,6 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,1 mg/l

Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	70 mg/m ³

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	8,8 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	5 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	17,6 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, dermal	20 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, oral	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	1,25 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	2,2 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	2,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,22 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,022 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	3,8 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für ausreichende Belüftung sorgen.
- Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374). Latex. Nitrilkautschuk. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).
- Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : Feststoff
- Farbe : Schwarz
- Geruch : Geruchlos
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit : Nicht brennbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar
- Flammpunkt : Nicht anwendbar
- Zündtemperatur : Nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Keine Daten verfügbar
- Kinematische Viskosität : Nicht anwendbar
- Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) : Nicht anwendbar
- Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
- Dichte und/oder relative Dichte : Keine Daten verfügbar
- Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar
- Partikeleigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ruß (1333-86-4)

LD50 oral Ratte > 8000 mg/kg

Zinkoxid (1314-13-2)

LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg (OECD 401)

LD50 dermal Ratte > 2000 mg/kg (OECD 402)

LC50 inhalativ Ratte > 5,7 mg/l/4h (OECD 403)

Schwefel (7704-34-9)

LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg (OECD 401)

LD50 dermal Ratte > 2000 mg/kg (OECD 402)

LC50 inhalativ Ratte (Staub/Nebel) > 5,43 g/m³/4h

Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)

LD50 oral Ratte > 7940 mg/kg

LD50 dermal Kaninchen > 7940 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ruß (1333-86-4)

NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage) 1,1 mg/m³/6h

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ruß (1333-86-4)

LC50 Fische > 1000 mg/l 96 h, Brachydanio rerio (OECD 203)

EC50 Daphnien > 5600 mg/l 24 h, Daphnia magna (OECD 202)

ErC50 Algen > 10000 mg/l 72 h, Scenedesmus subspicatus (OECD 201)

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ruß (1333-86-4)	
NOEC Algen	> 10000 mg/l 72 h, Scenedesmus subspicatus (OECD 201)
Zinkoxid (1314-13-2)	
LC50 Fische	0,5 mg/l 96 h, Pimephales promelas (Schubauer-Berrigan, 1993)
EC50 Daphnien	0,413 mg/l pH < 7; Zn++; 48 h, Ceriodaphnia dubia (Hyne et al., 2005)
ErC50 Algen	0,136 mg/l pH > 7 - 8.5; Zn++, 72 h, Selenastrum capricornutum (Van Ginneken, 1994)
Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)	
LC0 Fische	< 1 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss (OECD 203)
EC50 Daphnien	211 mg/l 48 h, Daphnia magna (EU C.2)
ErC50 Algen	> 40 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus (EU C.3)
NOEC Algen	>= 40 mg/l 72 h, Desmodesmus subspicatus (EU C.3)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.
Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	0 %, 28 d (OECD 301 C)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Di(benzothiazol-2-yl)disulfid (120-78-5)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	≤ 51
Log Pow	4,5

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Nicht im Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
EAK-Code	: 07 02 13 - Kunststoffabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: 3077
UN-Nr. (IMDG)	: 3077
UN-Nr. (IATA)	: 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ENTHÄLT Zinkoxid), 9, III, (-)

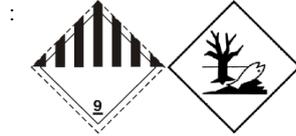
14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	
Transportgefahrenklassen (ADR)	: 9
Gefahrenkennzeichen(ADR)	: 9

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878



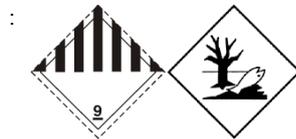
IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9
Gefahrzettel (IMDG) : 9



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9
Gefahrzettel (IATA) : 9



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja
Meeresschadstoff : Ja
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M7
Sonderbestimmung (ADR) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T1, BK1, BK2, BK3
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP33
Tankcodierung (ADR) : SGAV, LGBV
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V13
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR) : VC1, VC2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) : CV13
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 90

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: -

14.6.2. Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P002, LP02
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP12
IBC packing instructions (IMDG)	: IBC08
IBC special provisions (IMDG)	: B3
Tank instructions (IMDG)	: T1, BK1, BK2, BK3
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP33
EmS-No. (Fire)	: F-A
EmS-No. (Spillage)	: S-F
Ladungskategorie (IMDG)	: A
Verstauung und Handhabung (IMDG)	: SW23

14.6.3. Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 956
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 400kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 956
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 400kg
Sonderbestimmung (IATA)	: A97, A158, A179, A197
ERG-Code (IATA)	: 9L

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 1 - schwach wassergefährdend
WGK Anmerkung	: Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
Lagerklasse (LGK)	: LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion	: Abschnitt 1.4. Abschnitt 2.2.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)

BAM-E018 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-NBR/M

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Flam. Sol. 2	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1
H228	Entzündbarer Feststoff
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.